

99083005001001, 99083005001001

Namenserklärung von Ehegatten ohne inländischen Ehe- oder Heiratseintrag abgeben

Heruntergeladen am 24.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/393996157/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99083005001001, 99083005001001
Leistungsbezeichnung I	Namenserklärung von Ehegatten ohne inländischen Ehe- oder Heiratseintrag abgeben
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Familienname, Ehename, Name, Nachname, Namensführung, Ehe im Ausland
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Namen (083)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Leben in einer binationalen Partnerschaft, auch einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft (Eheschließung, zivile/eingetragene Partnerschaft, Trennung, Scheidung, Güterrecht, Rechte von Lebenspartnern)
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Eheschließung (1020300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	13.04.2021
Fachlich freigegeben durch	Referat 23 Personenstandsrecht – Senator für Inneres Bremen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_41.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_5.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_46.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1355.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1617c.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/BJNR006049896.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_41.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_5.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_46.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1355.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1617c.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/BJNR006049896.html
Teaser	<p>Miteinander verheiratete Personen können unter Umständen auch nach der Eheschließung im Ausland Ihre Namensführung, durch Erklärung vor einem deutschen Standesamt gestalten.</p> <p>Das Standesamt stellt hierüber eine Bescheinigung aus</p>
Volltext	<p>Ehegatten können die eigene Namensführung gestalten.</p> <p>Folgende Namenserkklärungen kommen, sofern für die Eheleute deutsches Personalstatut gilt in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ehenamensbestimmung (auch nach der Eheschließung)

Modul

Sachverhalt

- Annahme eines Begleitnamens (Voranstellung oder Hinzufügung)
- Wiederannahme des Geburtsnamens

Die entsprechende Erklärung muss gegenüber dem Standesamt abgegeben werden. Die Erklärung ist höchstpersönlich.

Ferner gilt, dass die erklärende Person geschäftsfähig sein muss, für beschränkt Geschäftsfähige gelten die Regelungen nach § 106 BGB, für Betreute die §§ 119ff BGB.

Erklärungen, die nach der Eheschließung abgegeben werden, bedürfen stets der öffentlichen Beglaubigung.

Zuständig für die Beglaubigung sind in Deutschland die Notare und jede/r in Deutschland bestellte/r Standesbeamtin/Standesbeamte. Bei Erklärungen im Ausland ist die Beglaubigungs- und Beurkundungsbefugnis der deutschen Konsularbeamten zu beachten.

Bei Namensklärungen handelt es sich um amtsempfangsbedürftige Willenserklärungen und entfalten erst nach Zugang beim zuständigen deutschen Standesamt Wirksamkeit.

Besteht für die Ehe kein deutscher Ehe- oder Heiratseintrag ist für die Entgegennahme einer Erklärung zur Namensführung in der Ehe das Standesamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich einer der Erklärenden seinen Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt. Besteht ein solcher Inlandsbezug, kommt diese Zuständigkeit zum Tragen, wenn die Ehe im Ausland geschlossen wurde und noch nicht in einem deutschen Eheregister nachbeurkundet wurde. Besteht ein solcher Inlandsbezug, in Form eines Wohnsitzes oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland nicht, so ist das Standesamt I in Berlin zuständig.

Erforderliche Unterlagen

- Ausweisdokument (Personalausweis oder Reisepass)

Modul

Sachverhalt

• Eheurkunde oder beglaubigter Auszug aus dem Eheregister

mit Übersetzung, Apostille und ggf. inhaltlicher Überprüfung. (Wird im Detail durch das zuständige Standesamt festgelegt)

Voraussetzungen

• Die Erklärenden müssen miteinander verheiratet sein.

• Die entsprechende Erklärung muss gegenüber dem Standesamt abgegeben werden.

• Ehenamensrechtliche Erklärungen müssen höchstpersönlich abgegeben werden.

• Die Erklärung kann nur von geschäftsfähigen Personen abgegeben werden.

• Die Erklärung muss öffentlich beurkundet werden.

Kosten

Für die Namen können Kosten entstehen.

Bitte wenden Sie sich an Ihr Standesamt.

Verfahrensablauf

• Die Erklärung zur Namensführung in der Ehe erfolgt persönlich, durch die miteinander verheirateten, beim zuständigen Standesamt.

Erst nach der Prüfung des Standesbeamten des zugrundeliegenden Sachverhalts und dem Ergebnis, dass eine Namensklärung möglich ist, kann die Namensführung der Ehegatten gewählt werden

• nach dem Recht eines Staates, dem einer der Ehegatten angehört, oder

• nach deutschem Recht, wenn einer von Ihnen seinen

Modul	Sachverhalt
	gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.
Bearbeitungsdauer	Einzelfallabhängig
Frist	Keine Fristen
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Lehnt das Standesamt Ihren Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung ab, können Sie beim zuständigen Gericht einen Antrag stellen, das Standesamt anzuweisen, Ihnen die Bescheinigung auszustellen
Kurztext	Ehegatten können unter Umständen, die Namensführung in der Ehe, auch nach der Eheschließung im Ausland durch eine Erklärung bei einem deutschen Standesamt gestalten.
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an das zuständige Standesamt.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Submit a declaration of names of spouses without a domestic marriage or marriage entry, Namensklärung von Ehegatten ohne inländischen Ehe- oder Heiratseintrag abgeben